

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
15 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: Verbraucherschutz-Verbände dürfen Datenschutz-Rechte einklagen

Tech-Giganten müssen akzeptieren, dass Verbraucherschutz-Verbände Verstöße gegen das Datenschutz-Recht im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten verfolgen. Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe hat entschieden, dass Verbraucherschutz-Verbände selbst dann gegen Datenschutz-Verstöße klagen können, wenn sie keine ausdrückliche Beauftragung durch betroffene Nutzer erhalten haben. (Urteil vom 27. März 2025 – Az.: I ZR 186/17).

Mit diesem Urteil setzt der Bundesgerichtshof eine Vorabentscheidung um, die er vom **Gerichtshof der Europäischen Union** (EUGH) zur Auslegung der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) erhalten hat (Beschluss vom 28. Mai 2020 - I ZR 186/17). Bei dem Verfahren ging es um eine Klage des in Berlin ansässigen **Verbraucherzentrale**



Foto: Stephan Baumann

Der BGH stellt fest, dass das Verbandsklagerecht auch bei Verstößen gegen die DSGVO gilt

Bundesverbandes gegen den Social-Media-Giganten **Facebook** (inzwischen **Meta**) aus dem Jahr 2012. Meta hatte auch in allen Vorinstanzen verloren.

Festzuhalten ist an dieser Stelle zudem noch, dass der EUGH 2024 entschieden

hat, dass das Verbandsklagerecht auch dann gilt, wenn es um Verstöße gegen die Informationspflichten gemäß DSGVO geht (Urteil vom 28. April 2022, C-319/20). (ps)

Landgericht Berlin II: Investigativer Journalismus darf Personen identifizierbar beschreiben



Eine Mitarbeiterin der AfD-Bundestagsfraktion muss akzeptieren, dass sie in einem Artikel der Tageszeitung **Die Welt** zwar nicht namentlich, aber dennoch identifizierbar erwähnt wird. Das **Landgericht Berlin II** wies ihre Klage auf Unterlassung zurück (Urteil vom 6. März 2025 – Az.: 27 O 231/24).

Zum Sachverhalt

In den Artikeln mit der Headline „Die ominöse China-Allianz in der AfD“ (Online-Version) bzw. „in den Fängen des Drachens“ (Print-Version) beleuchtete die **Welt**-Redaktion nach der Festnahme

eines Mitarbeiters des AfD-Abgeordneten **Maximilian Krah** wegen Spionage-Verdachts die AfD-Verbindungen zur Volksrepublik China.

In diesem Beitrag wurde der Name der Frau nicht genannt, aber durch die faktenbasierte Beschreibung ihrer Tätigkeit sowie ihrer Herkunft ist sie für die Leser eindeutig identifizierbar. Dem Artikel ist zu entnehmen, dass sie die Sicherheitsüberprüfung im Bundestag nicht bestanden und daher keinen Zugang zu Geheimdokumenten habe. Nach Ansicht der Referentin würde aus dem **Welt**-Text auch hervorgehen, dass sie für China spioniert haben soll. Darin sah sie eine unzulässige Verdachtsberichterstattung

und forderte eine Unterlassung. Dieser Forderung kam die Tageszeitung jedoch nicht nach, was zur Klage vor dem Landgericht Berlin II führte.

Die Entscheidung des Landgerichts Berlin II

Die 27. Zivilkammer am Landgericht Berlin stellte fest, dass die Referentin durch diese Berichterstattung nicht rechtswidrig in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt werde und daher auch keinen Anspruch aus §§ 823, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB al. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG auf Unterlassen dieser Äußerungen habe.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Der *Welt*-Artikel würde unstreitige Tatsachen darlegen und es den Lesern überlassen, daraus Schlüsse zu ziehen. Das entspreche der Kernaufgabe einer freien und unabhängigen Presse.

Mit Blick auf die Grundrechte der AfD-Mitarbeiterin überwiege nach Einschätzung der 27. Zivilkammer das Grundrecht der Meinungs- und Presse-Freiheit. Die Referentin der AfD-Fraktion werde zwar in ihrer Berufsehre sowie ihrer sozi-

alen Anerkennung berührt, doch sie stehe nicht im Fokus der Berichterstattung, sondern sei nur eine Randfigur.

Der *Welt*-Artikel sei dem investigativen Journalismus zuzurechnen und bediene laut Landgericht Berlin II ein hohes öffentliches Interesse. In solchen Artikeln sind konkrete Fakten wie die in diesem Fall bemängelten Aussagen erforderlich, um ein gewisses Maß an Authentizität und Nachprüfbarkeit bieten zu können.

Zum Spionage-Vorwurf stellt die 17. Zivilkammer klar und eindeutig fest: „Ein Vorwurf, dass die Klägerin selbst im Interesse ausländischer Mächte Einfluss nehme oder die Klägerin der Einflussnahme durch ausländische Mächte ausgesetzt sei, wird aber an keiner Stelle ausdrücklich oder verdeckt behauptet.“ (ps)

Die 15 neuen Titel

A	K
Assistentin für die digitale Implantatchirurgie	KlumBim
Assistentin für die Kieferorthopädie	klumbim
	Klumbim
	KLUMBIM
B	M
Bin ich Glücklich	Mensch Mutti!
Bin ich Glücklich?	Most wanted – wer entkommt?
	Musste durch - mit Levi und Fabi
D	N
Der Beschützer - Wissen, das tötet	Nackte Medizin
Digitaler Planungsassistent	
G	
Glücklich	



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach

 **SOS**
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

sos-kinderdoerfer.de

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mensch Mutti!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ARD Degeto Film GmbH,
Am Steinernen Stock 1 (Bertramshof), 60320 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Beschützer - Wissen, das tötet

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wüste Medien GmbH,
Schulterblatt 58, 20357 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Digitaler Planungsassistent

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Medentis medical systems,
Walporzheimer Straße 48-52, 53474 Bad Neuenahr-
Ahrweiler**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Assistentin für die Kieferorthopädie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Medentis medical systems,
Walporzheimer Straße 48-52, 53474 Bad Neuenahr-
Ahrweiler**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Nackte Medizin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art sowie elektronische und digitale Online- und Offline-Medien.

**BRANDT & NERN PATENTANWÄLTE,
Kekuléstraße 2-4, 12489 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Most wanted – wer entkommt?

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste)

**Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

**KLUMBIM
Klumbim
klumbim
KlumBim**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**SYLVENSTEIN Rechtsanwälte,
Sckellstraße 6, 81667 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Glücklich
Bin ich Glücklich
Bin ich Glücklich?**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**Wiedemann & Berg Film GmbH,
Taunusstraße 21, 80807 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Assistentin für die digitale Implantat- -chirurgie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Medentis medical systems,
Walporzheimer Straße 48-52, 53474 Bad Neuenahr-
Ahrweiler**



Mach es wie Hannes Jaenicke. Mach mit.
Für uns alle. www.duh.de/50jahre



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Musste durch - mit Levi und Fabi

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiäre,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de